



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Ausbildungsverkehr-Richtlinie (Ergänzung NRWUpgradeAzubi)			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	O/IX/2019/0575	03.06.2019	17

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	24.06.2019	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	25.06.2019	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	28.06.2019	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	02.07.2019	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat, der Ausschuss für Tarif und Marketing und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie AusbV-RL)“ zur Einführung des landesweiten Azubitickets (NRWUpgradeAzubi).

Begründung/Sachstandsbericht:

Im ersten Sitzungsblock 2019 wurde die Einführung des landesweiten Azubitickets zum 01.08.2019 beschlossen. Verbunden mit der Einführung des Tickets ist eine Grundförderung durch das Land NRW in Höhe von 4,9 Mio.€ netto p.a. für die Jahre 2019 bis 2025 (2019

anteilmäßig) sowie eine ergänzende Förderung ab dem Jahr 2022 in Höhe von 10€ für jedes im Vorjahr gegenüber dem Basisjahr 2020 mehrverkaufte Ticket. Von den zur Verfügung gestellten 4,9 Mio.€ erhält der VRR einen Anteil in Höhe von 2,2 Mio.€ (2019 = 0,890 Mio.€). Die Grundförderung wird ab dem Jahr 2021 und die ergänzende Förderung ab dem Jahr 2023 um 1,8% gegenüber dem Vorjahr dynamisiert.

Damit diese Fördermittel an die Verkehrsunternehmen im VRR ausgereicht werden können, werden die entsprechenden Regelungen in die bestehende Ausbildungsverkehr-Richtlinie (AusbV-RL) Abschnitt 3.3 aufgenommen. Gegenstand dieser Förderung durch das Land ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der durch Fahrgeldeinnahmen nicht gedeckten Kosten.